



1. Rechtsprechung

+++ LG BERLIN: KEIN DSGVO-BUßGELD ÜBER EUR 14,5 MIO. +++

Das Landgericht (LG) Berlin hat das Bußgeldverfahren gegen die Deutsche Wohnen SE wegen Verfahrenshindernissen eingestellt. Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) hatte zuvor einen Bußgeldbescheid in Rekordhöhe von rund EUR 14,5 Mio. erlassen ([siehe BB Datenschutzticker November 2019](#)). Das LG Berlin erachtete den Bescheid für unwirksam, da eine pflichtwidrige Handlung des Leitungspersonals der Deutsche Wohnen SE nicht nachgewiesen worden ist. Ein solcher Nachweis sei aber erforderlich, da das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eine unmittelbare Verbandsverantwortlichkeit von juristischen Personen nicht vorsehe. Die Staatsanwaltschaft hat Rechtsmittel gegen den Beschluss eingelegt.

[Zum Beschluss des LG Berlin](#) (vom 18. Februar 2021, Az: 526 OWi LG)

Zum Blogbeitrag

+++ OLG KARLSRUHE: SPEICHERUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IN „FRAUDPOOL“ AUCH NACH EINSTELLUNG DES ERMITTLUNGSVERFAHRENS ZULÄSSIG +++

Das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe hat entschieden, dass die fortgesetzte Speicherung von personenbezogenen Daten in einem sog. „Schufa-FraudPool“ durch ein Kreditinstitut zulässig ist, nachdem die Staatsanwaltschaft das

zugehörige Ermittlungsverfahren gegen den Betroffenen gegen Geldzahlung eingestellt hat (§ 153 a StPO). Trotz der fortbestehenden Unschuldsvermutung überwiege im Verhältnis des Betroffenen zum Kreditinstitut auch weiterhin das berechnete Interesse an der Betrugsprävention (Art. 6 Abs. 1 S 1 lit. f) DSGVO). In der Interessenabwägung sei auf die vernünftige Erwartung des Betroffenen abzustellen. Der Betroffene müsse mit der Aufnahme in eine derartige Kartei rechnen, wenn er gefälschte Gehaltsunterlagen bei einem Kreditantrag einreiche.

[Zum Urteil des OLG Karlsruhe](#) (vom 23. Februar 2021, Az. 14 U 3/19)

+++ OVG DES SAARLANDES: „DOUBLE-OPT-IN“ VIA E-MAIL BEGRÜNDET KEINEN NACHWEIS FÜR EINWILLIGUNG IN TELEFONWERBUNG +++

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Saarlandes hat entschieden, dass eine bei der Registrierung für ein Online-Gewinnspiel eingeholte und nur per E-Mail über das sog. „Double-Opt-In“-Verfahren verifizierte Telefonnummer nicht geeignet ist, die Einwilligung des Inhabers der Telefonnummer in Telefonwerbung durch den Veranstalter des Gewinnspiels zu dokumentieren. Nach Ansicht des Gerichts besteht „kein notwendiger Zusammenhang“ zwischen der im Registrierungsformular hinterlegten Telefonnummer und der zur Verifizierung verwendeten E-Mail Adresse des Gewinnspiel-Teilnehmers. Ein Teilnehmer könnte eine falsche Telefonnummer angeben, etwa um andere Personen für das Gewinnspiel anzumelden. Auch ein Rückgriff auf berechnete Interessen des Verantwortlichen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO) sei in diesem Fall nicht möglich, da dies die Wertungen des deutschen Wettbewerbsrechts (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG) umgehen würde.

[Zum Beschluss des OVG Saarland](#) (vom 16. Februar 2021, Az. 2 A 355/19)

+++ OVG SCHLESWIG-HOLSTEIN: VIDEOAUF SICHT BEI ELEKTRONISCHEN PRÜFUNGEN AN UNIVERSITÄT ZULÄSSIG +++

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Schleswig-Holstein hat in einem Eilverfahren festgestellt, dass eine Satzungsregelung der Universität zu Kiel zur elektronischen Prüfungsaufsicht, die Studierende zur Aktivierung der Kamera- und Mikrofonfunktion während einer Online-Prüfung verpflichtet, nicht gegen das Persönlichkeitsrecht, das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung oder die Vorschriften der DSGVO verstößt. Das OVG begründete die Entscheidung damit, dass die Regelung die Speicherung und automatisierte Auswertung der Bild- und Tondaten verbietet und die Prüfungsaufsicht ausschließlich von dem Personal der Hochschule durchgeführt wird. Eine derartige Videoaufsicht sei zur Vermeidung von Täuschungsversuchen geeignet und berücksichtige die Rechte der Studierenden angemessen.

[Zum Beschluss des OVG Schleswig-Holstein](#) (vom 3. März 2021 – Az. 3 MR 7/21)

+++ AG LEHRTE: ANSPRUCH AUF NEGATIVAUSKUNFT +++

Das Amtsgericht (AG) Lehrte hat entschieden, dass einer betroffenen Person gegen den Verantwortlichen ein Anspruch auf Auskunft darüber zusteht, dass dieser Verantwortliche keine personenbezogenen Daten der Betroffenen verarbeitet (sog. Negativauskunft). In dem Verfahren erteilte der Verantwortliche diese Auskunft erst nach Klagerhebung durch die Betroffene. Obwohl die Parteien die Klage daraufhin übereinstimmend für erledigt erklärt haben, wurden dem Verantwortlichen die Kosten des Verfahrens (bei einem Streitwert von EUR 5.000) auferlegt.

[Zum Beschluss des AG Lehrte](#) (vom 3. Februar 2021 – Az. 9 C 139/20)

2. Behördliche Maßnahmen

+++ BUßGELD GEGEN VfB STUTTGART VERHÄNGT +++

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden Württemberg (LfDI) hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 300.000 gegen die VfB Stuttgart 1893 AG wegen fahrlässiger Verletzung der datenschutzrechtlichen Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO verhängt. Mit dem Erlass des Bußgeldbescheids sind die Ermittlungen gegen den VfB Stuttgart e.V. und die VfB Stuttgart 1893 AG ([siehe BB Datenschutzticker Februar 2021](#)) abgeschlossen. Der LfDI betonte, dass der VfB Stuttgart die Aufklärungs- und Ermittlungsmaßnahmen „unterstützt, durch eigene Initiative gefördert“ und „umfangreich kooperiert“ habe.

[Zur Pressemitteilung des LfDI](#) (vom 03.02.2021)

3. Stellungnahmen

+++ AUFSICHTSBEHÖRDEN ZU MELDE- UND BENACHRICHTIGUNGSPFLICHTEN BEI KOMPROMITTIERUNG EINES MICROSOFT EXCHANGE SERVERS +++

Diverse Aufsichtsbehörden der Länder haben sich (zum Teil abweichend) zu Melde- und Benachrichtigungspflichten der Verantwortlichen im Falle einer Kompromittierung eines on-premise genutzten Microsoft Exchange Servers (u. a. durch die Hackergruppe „Hafnium“) geäußert. Das Ausnutzen einer Sicherheitslücke und der Abfluss bzw. die Manipulation von personenbezogenen Daten löst nach Ansicht der meisten Aufsichtsbehörden grundsätzlich die Meldepflicht nach Art. 33 DSGVO (gegenüber den Behörden) aus. Im Einzelfall können Benachrichtigungspflichten aus Art. 34 DSGVO (gegenüber den Betroffenen) bzw. aus anderen Gesetzen (z. B. BSIG, TKG) hinzutreten. Verantwortliche sollten bei der Prüfung von Melde- und Benachrichtigungspflichten in jedem Fall die Stellungnahme der für sie zuständigen Behörde berücksichtigen.

[Gemeinsame Hilfestellungen der bayerischen Datenschutzaufsichtsbehörden zu](#)

[Sicherheitslücken bei Microsoft Exchange-Servern](#)

[Zur Pressemitteilung des LfDI Baden-Württemberg vom 18.03.2021](#)

[Zur Pressemitteilung des LDA Bayern vom 09.03.2021](#)

[Zur Pressemitteilung des Hessischen BDI vom 12.03.2021](#)

[Zur Pressemitteilung des Hamburger BfDI vom 10.03.2021](#)

[Zur Pressemitteilung der LfD Niedersachsen vom 16.03.2021](#)

[Zur Pressemitteilung der LfDI Nordrhein-Westfalen](#)

[Zur Pressemitteilung des LfDI Rheinland-Pfalz vom 11.03.2021](#)

[Zur Pressemitteilung des LfDI Mecklenburg-Vorpommern vom 10.03.2021](#)

[Zur Pressemitteilung des LfD Sachsen-Anhalt vom 11.03.2021](#)

[Zur Information des Sächsischen Datenschutzbeauftragten vom 12.03.2021](#)

+++ EDSA BERÄT EU-KOMMISSION ZUR DATENVERARBEITUNG BEI MEDIZINISCHEN FOSCHUNGSPROJEKTEN +++

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat insgesamt 21 Fragen der EU-Kommission zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit medizinischen Forschungszwecken beantwortet. Der EDSA äußert sich u. a. zu möglichen Rechtsgrundlagen, der Anonymisierung und Pseudonymisierung von Gesundheitsdaten, Transparenzanforderungen und der Verarbeitung von einmal erhobenen Patientendaten für weitere, vom ursprünglichen Projekt abweichende Forschungszwecke. Der EDSA kündigt an, zu ausgewählten Fragen eine vertiefte Stellungnahme zu veröffentlichen.

[Zum Q&A des EDSA \(englisch\)](#)

+++ LfDI MECKLENBURG-VORPOMMERN: BEHÖRDEN SOLLEN AUF „MICROSOFT PRODUKTE“ VERZICHTEN +++

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, dass eine „Vielzahl der in diesem Land genutzten Betriebssysteme, Büro-Anwendungen oder auch Videokonferenzlösungen“ personenbezogene Daten rechtswidrig an in den USA ansässige Dritte übermittelten. Betroffen seien u. a. Produkte der Firma Microsoft. Soweit sich diese Daten vor der Übermittlung nicht anonymisieren oder hinreichend verschlüsseln lassen, fordert der LfDI die Landesregierung auf, alternative Produkte (etwa Open-Source-Produkte)

[Zu der Pressemitteilung des LfDI Mecklenburg-Vorpommern vom 17.03.2021](#)

+++ HBDI HESSEN: HINWEISE FÜR EINEN SICHEREN UNTERRICHT MIT VIDEOKONFERENZSYSTEMEN +++

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI Hessen) hat allgemeine Hinweise zum sicheren Umgang mit Videokonferenzsystemen im Unterricht gegeben. Videokonferenzen sollen stets mit Zutrittskontrollen (Einrichtung von Passwörtern und einem Warteraum) abgesichert werden, und der Zutritt dürfe nur mit der Genehmigung des Moderators möglich sein. Einladungslinks sollten auch nicht auf der Homepage einer Schule veröffentlicht oder in sozialen Medien geteilt werden. Die Hinweise sollen verhindern, dass sich nicht autorisierte Dritte Zugang zu Videokonferenzen verschaffen und den Unterricht stören.

[Zu den Hinweisen des HBDI vom 27.02.2021](#)

Ihre Ansprechpartner

Redaktion (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober

Zur Newsletter Anmeldung | E-Mail weiterleiten



Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2021

Impressum

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, D-80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>